



Kleine Anfrage

des Abgeordneten Christian Dirschauer (SSW)

und

Antwort

**der Landesregierung – Minister für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie
und Senioren**

Abwicklung der Pflegeberufekammer Schleswig-Holstein

Vorbemerkung des Fragestellers:

Vom 15. Februar bis zum Ende des ersten Quartals 2021 konnten die Mitglieder der Pflegeberufekammer über die Zukunft ihrer Standesvertretung abstimmen. 91,77 Prozent der Teilnehmenden haben sich gegen den Fortbestand der Kammer ausgesprochen. Auf dieser Basis muss nun zeitnah über das weitere Vorgehen entschieden werden, um allen Beteiligten Planungssicherheit zu geben.

1. Gibt es einen konkreten Zeitplan zum Gesetzgebungsverfahren zur Abwicklung der Pflegeberufekammer? Wenn ja: welche Schritte sind wann geplant? Wenn nein: wann ist mit einem solchen Zeitplan zu rechnen?

Antwort:

Der Gesetzentwurf für das Gesetz zur Umsetzung der Auflösung der Pflegeberufekammer Schleswig-Holstein (Drucksache 19/2987) wurde von den Fraktionen von CDU, Bündnis 90/Die Grünen und FDP eingereicht. Der Landtag hat die erste Lesung am 19. Mai 2021 und die zweite Lesung am 21. Mai 2021 durchgeführt.

2. Hat die Landesregierung bereits Pläne und/oder Maßnahmen entwickelt, wie die Interessenvertretung der professionell Pflegenden (abhängig Beschäftigte) in Zukunft unterstützt und sichergestellt werden kann? Wenn ja: wie gestalten sich diese Pläne/Maßnahmen konkret? Wenn nein: wann ist ggf. mit entsprechenden Plänen/Maßnahmen zu rechnen?

Antwort:

Es liegt grundsätzlich – wie auch bei Beschäftigten anderer Berufe – bei den Beschäftigten in der Pflege, sich über Berufsverbände, Gewerkschaften oder andere Vereinigungen im Sinne der verfassungsmäßig garantierten Koalitionsfreiheit (Artikel 9 GG) für gemeinsame Interessenslagen zu verbinden. Die Implementierung der Pflegeberufekammer hat gezeigt, dass für eine ausreichende Akzeptanz der Impuls aus der Mitte der Beschäftigten heraus erfolgen muss. Die Landesregierung wird entsprechende Initiativen zur Vertretung der Interessen der Pflegenden, zum Beispiel auch mit der bestehenden gewerkschaftlichen Repräsentation, positiv begleiten.

3. Wird mit Blick auf die 20 unbefristeten und 9 befristeten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kammer die Fortführung der Beschäftigungsverhältnisse in anderen Behörden und Einrichtungen des Landes in Betracht gezogen und wann können die Betroffenen mit Informationen zu ihrer beruflichen Perspektive rechnen?

Antwort:

Der vorgenannte Gesetzentwurf sieht vor, dass die Beschäftigten der Pflegeberufekammer Schleswig-Holstein bei der Entscheidung über die Besetzung von in der Landesverwaltung landesweit ausgeschriebenen Dienstposten oder Arbeitsplätzen Bewerberinnen und Bewerber aus der Landesverwaltung gleichgestellt sind. Als bald das Gesetz in Kraft ist, wird die Landesregierung unverzüglich die Beschäftigten der Pflegeberufekammer Schleswig-Holstein hierüber informieren.